INFORMATIONEN DER MITGLIEDSTAATEN

Bekanntmachung der dänischen Regierung gemäß der Richtlinie 2009/119/EG des Rates zur Verpflichtung der Mitgliedstaaten, Mindestvorräte an Erdöl und/oder Erdölerzeugnissen zu halten

(2020/C 259/04)

Gemäß Artikel 9 Absatz 4 der der Richtlinie 2009/119/EG des Rates vom 14. September 2009 zur Verpflichtung der Mitgliedstaaten, Mindestvorräte an Erdöl und/oder Erdölerzeugnissen zu halten ([1]) teilt Dänemark hiermit mit, dass es sich verpflichtet, spezifische Vorräte zu halten.

1. Der Umfang der spezifischen Vorräte, zu deren Haltung sich Dänemark verpflichtet, entspricht 30 durchschnittlichen Verbrauchstagen.
2. Diese Verpflichtung gilt für den Zeitraum vom 1. Juli 2020 bis zum 30. Juni 2021.
3. Die spezifischen Vorräte werden sich aus den folgenden Produktkategorien zusammensetzen:
   — Motorenbenzin
   — Gasöl/Dieselöl
4. Die Vorräte werden sich im Eigentum der dänischen zentralen Bevorratungsstelle Foreningen Danske Oliebereds-kabslagre (FDO) befinden und von ihr gehalten werden.

([1]) ABl. L 265 vom 9.10.2009, S. 9..